

Anordnung des Datenschutzbeauftragten

der Bayerischen (Erz-) Diözesen zu Fragen des Kirchenaustritts

Der Kirchenaustritt wird in Bayern durch eine Erklärung beim Wohnsitzstandesamt (vgl. Art. 3 Abs. 4 KirchensteuerG) herbeigeführt. Das Standesamt übermittelt diese Erklärung in der Regel (zweifach) dem Kirchensteueramt mit der Bitte, diese dem Pfarramt mitzuteilen (vgl. dazu Nr. 18b der gemeinsamen Bek. der Bayer. Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und des Inneren vom 6. August 1992 - StAZ Nr. 3/1993). Kirchenrechtlich muss daraufhin gem. c 535 § 2 CIC der Kirchenaustritt im Taufbuch vermerkt werden, da der Kirchenaustritt den kirchlichen Personenstand des Gläubigen betrifft und Auswirkungen auf die Formpflicht der Eheschließung hat. Auch können Einschränkungen hinsichtlich des Rechts auf Empfang von Sakramenten und kirchliche Bestattung vorliegen. Falls die Wohnsitzpfarrei nicht mit der Taufpfarrei identisch ist, hat die Wohnsitzpfarrei die Taufpfarrei (auch im Ausland) zu verständigen. Die kirchenrechtlichen Folgen des Austritts sind in der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche vom 24.04.2006 dargestellt, veröffentlicht z.B. im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising vom 30. Mai 2006 Nr. 7 S. 149/150.

Die Tatsache, dass die kirchliche Steuerpflicht mit dem Austritt entfällt, ist eine zwangsläufige Folge. Deshalb wird das Steuergeheimnis (auch bezüglich des Kirchgeldes) durch die Veröffentlichung des Austritts oder die Mitteilung an einzelne Personen nicht verletzt.

Dazu, ob die – gemeindeinterne - Veröffentlichung des Kirchenaustritts oder die Mitteilung an einzelne Personen datenschutzrechtlich zulässig ist, werden verschiedene Meinungen vertreten. Die von meinen Vorgängern und mir sowie von anderen Datenschutzbeauftragten vertretene Auffassung, dass die Veröffentlichung grundsätzlich unzulässig und die Mitteilung an einzelne Personen nur ausnahmsweise zulässig ist, nämlich wenn

- nach sorgfältiger Prüfung
- auch unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen eine Chance besteht, dass die betreffende Einzelperson den Betroffenen zurückgewinnen könnte oder insoweit wenigstens hilfreich sein könnte (vgl. can 528 § 1 CIC),

halte ich aufrecht. Ich bin der Auffassung, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf jeden Fall berücksichtigt werden sollten.

Ich vertrete diese Meinung auch pragmatisch deshalb, weil erfahrungsgemäß die Veröffentlichung bzw. Mitteilung von Kirchenaustritten immer wieder Ärger mit sich bringt. Um derartiges zu vermeiden, mache ich mein Einverständnis mit einer gemeindeinternen Mitteilung davon abhängig, dass mir der Sachverhalt vorher mitgeteilt und meine Erklärung abgewartet wird.

Jupp Joachimski
Diözesandatenschutzbeauftragter